

## **Miet- und Benutzungsordnung für die Grillhütte Waldesch**

Der Ortsgemeinderat Waldesch hat in seiner Sitzung vom 23.09.2009 beschlossen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Grillhütte dient in erster Linie der Stärkung der dörflichen Gemeinschaft und der Vereinstätigkeit sowie der Förderung des kulturellen Lebens in Waldesch.
- 1.2 Die Grillhütte steht den Vereinen, Verbänden, Personenvereinigungen und sonstigen Institutionen, die in der Ortsgemeinde Waldesch ansässig sind, sowie den Bürgern von Waldesch nach Maßgabe dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Nutzung offen. Über eine darüber hinausgehende Nutzung durch Personen oder Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der Ortsgemeinde Waldesch haben, entscheidet der Ortsbürgermeister.
- 1.3 Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der Grillhütte stattfindenden Veranstaltungen.
- 1.4 Das Rauchen ist in der Grillhütte und der Toilettenanlage strengstens untersagt.
- 1.5 Die Vermietung erfolgt durch die Ortsgemeinde Waldesch, vertreten durch den Ortsbürgermeister. Für die Vermietung wird von der Ortsgemeinde Waldesch ein Beauftragter (Hüttenwart) benannt.

### **2. Reservierung, Vertragsabschluss**

- 2.1 Aus der unverbindlichen Vormerkung für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
- 2.2 In der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines Jahres haben Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und sonstige Institutionen, die in der Ortsgemeinde Waldesch ansässig sind, sowie alle Waldescher Bürger vorrangig die Möglichkeit Veranstaltungstermine für das dem vorgenannten Zeitraum folgende Kalenderjahr zu reservieren. Reservierungen für unter Ziffer 1.2 Satz 2 genannte Personen oder Gruppen sind frühestens ab dem 01.04. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr möglich.
- 2.3 Der Anspruch auf Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen entsteht erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages. Die Miet- und Benutzungsordnung wird Vertragsbestandteil.
- 2.4 Vormerkungen und Reservierungen sind beim Hüttenwart möglich. Über den Vertragsabschluss entscheidet der Ortsbürgermeister.

### **3. Gegenstand des Mietvertrages**

- 3.1 Der Hüttenwart übergibt dem Mieter die Mietgegenstände im ordnungsgemäßen Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Hüttenwart unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln. Die Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu benutzen. Beschädigungen müssen vermieden werden.

#### **4. Miete**

- 4.1 Für die Überlassung der Mietgegenstände wird eine Miete vereinbart. Diese beträgt je Tag für

	<b>Einheimische ohne Heizung</b>	<b>Auswärtige ohne Heizung</b>
Geschlossener Raum der Grillhütte einschließlich Toilettenanlage	<b>70,00 Euro</b>	<b>120,00 Euro</b>

- 4.2 Bei gewünschter Zuschaltung der Heizung ist eine Pauschale von 15,00 € zu zahlen. Alle übrigen Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwassergebühren) sind in der Miete enthalten.
- 4.3 Der Mieter hat die gemieteten Räume einschließlich der sanitären Anlagen endgereinigt zu übergeben.
- 4.4 Neben der Miete ist eine Kautionshöhe von 100,00 Euro zu entrichten. Die Kautionshöhe wird erstattet, wenn die Reinigung durch den Mieter ordnungsgemäß erfolgt ist und seitens des Hüttenwartes keine Schäden festgestellt wurden.
- 4.5 Die Miete, die Kautionshöhe und ggfs. die Heizkosten sind spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Rhens, Kontonummer 15 000 268, bei der Sparkasse Koblenz, BLZ 570 501 20, zu entrichten.
- 4.6 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung weniger als 10 Tage, ist das nach Ziffer 4.5 zu zahlende Entgelt sofort fällig und die Zahlung bei Mietbeginn in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4.7 Der Ortsbürgermeister ist befugt, in begründeten Einzelfällen, abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 4.1 Entgelte festzusetzen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dies rechtfertigt bzw. erfordert.

#### **5. Veranstaltungsvorbereitungen**

- 5.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- 5.2 Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekoration bedürfen der Einwilligung des Hüttenwartes.
- Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Außendekoration. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder herzustellen.
- 5.3 Zugänge, Ausgänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht versperrt oder verändert werden.

## **6. Haftung**

- 6.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen und Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entsprechenden Schaden unverzüglich dem Hüttenwart mitzuteilen.
- 6.2 Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden.
- 6.3 Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Waldesch sowie die für die Ortsgemeinde Waldesch handelnden Personen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände entstehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden.
- 6.4 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt die Ortsgemeinde Waldesch sowie die für die Ortsgemeinde Waldesch handelnden Personen keine Haftung. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 6.5 Die Ortsgemeinde Waldesch sowie die für die Ortsgemeinde Waldesch handelnden Personen haften nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen. Dieses gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **7. Hausrecht**

- 7.1 Grundsätzlich haben der Ortsbürgermeister und der Hüttenwart das Hausrecht in allen Räumen. Der Ortsbürgermeister kann das Hausrecht auch anderen Personen übertragen. Der Mieter untersteht der Weisungsbefugnis des zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personenkreises.
- 7.2 Soweit es erforderlich ist, haben die für die Ortsgemeinde Waldesch handelnden Personen, die Polizei, die Feuerwehr und der Sanitätsdienst Zugang zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 7.3 Das Mietverhältnis kann bei nichtordnungsgemäßer Nutzung der vermieteten Räumlichkeiten jederzeit beendet werden.

## **8. Bewirtschaftung**

- 8.1 Bei der Bewirtschaftung von Veranstaltungen in allen Räumen sollen Speisen, soweit sie nicht von Privatpersonen selbst hergestellt werden, nach Möglichkeit von in Waldesch ansässigen Gewerbebetrieben bezogen werden.
- 8.2 Der Bezug von Getränken bei einem durch die Ortsgemeinde Waldesch vorgegebenen Getränkelieferanten ist durch Mietvertrag zwingend vorgeschrieben.
- 8.3 Inwieweit eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (vorübergehende Schankerlaubnis) erforderlich wird, ist vom Mieter bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens zu klären. Ein eventuell notwendiger Antrag ist vom Mieter zu stellen.

## **9. Rücktritt vom Vertrag**

- 9.1 Die Ortsgemeinde Waldesch ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Ziffer 4 genannten Frist nachkommt,
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Waldesch zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
  - die Mietgegenstände in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 9.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht die Ortsgemeinde Waldesch von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- 9.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- 9.4 Führt der Mieter aus einem von der Ortsgemeinde Waldesch nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Unabhängig hiervon ist der Mieter verpflichtet, der Ortsgemeinde Waldesch einen etwa darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

## **10. Nebenabreden und Gerichtsstand**

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung der Ortsgemeinde Waldesch einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 10.2 Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist der Gerichtsstand Koblenz.

## **11. Müllentsorgung**

Der Mieter muss seinen Müll nach der Veranstaltung mitnehmen und auf eigene Kosten entsorgen.

## **13. Bekanntmachung**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldesch, den 25.09.2009

Karlheinz Schmalz  
Ortsbürgermeister